



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. August 1996

NR.

1903

GUNZGEN: Änderungen am Gestaltungsplan „Banacker“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Gunzgen** unterbreitet dem Regierungsrat die **Änderungen am Gestaltungsplan „Banacker“** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan nimmt Änderungen gegenüber dem mit RRB Nr. 1381 vom 30. April 1991 genehmigten Gestaltungsplan vor. Diese Änderungen ergeben sich vor allem aus der geänderten Marktlage für den Wohnungsbau. Das neue Überbauungskonzept soll deshalb bei gleichbleibender Bruttogeschossfläche flexibler gehandhabt werden können. So sind in einer kombinierten Wohnüberbauung einerseits kleine Mehrfamilienhäuser, andererseits aber auch Ein- und Doppeleinfamilienhäuser zugelassen. Im Raumplanungsbericht wird dargelegt, dass der Eingliederung ins Ortsbild, zweckmässigen Erschliessung und Parkierung sowie der erhöhten Wohnqualität besondere Beachtung zu schenken ist.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. November bis zum 8. Dezember 1995. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, die vom Gemeinderat am 24. Januar 1996 behandelt wurden. Aufgrund zusätzlicher Verhandlungen mit den Einsprechern wurden kleinere Anpassungen am Plan vorgenommen, so dass beide Einsprachen wieder zurückgezogen wurden. Der Gemeinderat genehmigte die Änderungen am Gestaltungsplan am 9. April 1996.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderungen am Gestaltungsplan „Banacker“ der Einwohnergemeinde Gunzgen werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Gunzgen:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	1'523.--	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) (TS/nf)

[Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)

M:\WINWORD\IRRB\OLTE\89GPBANN.DOC

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat Katasterschatzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4617 Gunzgen, mit 2 gen. Plänen (später), (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)

Baukommission der EG, 4617 Gunzgen

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Gunzgen: Genehmigung Änderungen am Gestaltungsplan „Banacker“)